



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122

Tenckhoff, Franz

Paderborn, 1912

Die erste Zeit Heinrichs IV. 1056-1075.

urn:nbn:de:hbz:466:1-31005

Widerstrebens der Wahlberechtigten Anno als Bischof aufzwang,¹ so werden wir uns über sein Vorgehen gegenüber der Mindener Kirche nicht wundern, zumal das Privileg derselben durch den Zusatz „salvo regis sive imperatoris consensu“ eingeschränkt war. Die Wahlprivilegien waren eben bedeutungslos geworden.

Die erste Zeit Heinrichs IV. 1056—1075.

Kaiser Heinrich III. starb am 5. Oktober 1056. Für den erst sechsjährigen Heinrich IV. übernahm seine Mutter, die Kaiserin Agnes, die Regierung. Doch wurde sie im Jahre 1062 durch eine Verschwörung der Fürsten, an der Anno von Köln in hervorragendem Maße beteiligt war, der Regentschaft beraubt. Tatsächlich fiel die Regentschaft zunächst an Anno; doch mußte er sie bald mit Adalbert von Bremen teilen. Bereits 1065 wurde der junge Heinrich für mündig erklärt, doch gewann er erst allmählich größere Selbständigkeit; zunächst stand er noch durchaus unter dem Einflusse Adalberts. Aber in allen Stadien der Regierungszeit Heinrichs IV. wurde in betreff der Besetzung der Bischofsstühle dasselbe Verfahren und in gleichem Umfange angewandt, wie unter Heinrich III. Das war auch selbst in der Zeit der Regentschaft und des vorwaltenden Einflusses der beiden Kirchenfürsten nicht anders. Denn einmal war jene Art der Besetzung der Bistümer viel zu tief eingewurzelt, war die deutsche Kirche viel zu sehr mit dem Staate verwachsen, als daß einzelne Persönlichkeiten in erheblichem Maße hätten Wandel schaffen können. Dann aber waren beide Männer auch nicht gewillt, gemäß den alten Kanones eine Änderung herbeizuführen. Die Freiheit der Kirche, bemerkt Hauck² war nichts, wofür Anno sich begeistern konnte, und Adalbert lagen bei seiner ganzen weltlichen Richtung solche Gedanken noch ferner. Das ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Maßnahmen des Königs vielfach auf Widerstand stießen.³

[MGDD. II,¹ Nr. 207]. Die Privilegien selbst haben sich nicht erhalten [Laehns l. c. 18].

¹ Vita Annonis l. c. 468.

² l. c. III, 714.

³ Beyer, K., Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076 (Hallenser Dissertation 1881). S. 9.

Doch hat der Widerstand noch kaum in dem Erwachen des kirchlichen Sinnes, in dem gesteigerten Bewußtsein von der Notwendigkeit der Beobachtung der Kanones seinen Grund. Vielmehr sind partikularistisch-egoistische Gründe die Triebfeder; es ist eine Reaktion gegen die Art und Weise, wie Anno und andere dem Hofe nahestehende Großen die Besetzung der Bistümer im Interesse ihrer Verwandten und Freunde beeinflußten (Beyer l. c. 9 f.). Was man gegenüber dem strengen Heinrich III. nicht versucht hatte, glaubte man gegenüber der schwächeren Regentschaft und gegenüber dem jugendlichen Sohne wagen zu dürfen.

In dieser ersten Periode Heinrichs IV., welche vor dem Ausbruche des Investiturstreites liegt, trat in Westfalen nur eine zweimalige Bistumsvakanz ein, in Münster und Osnabrück. Bischof Robert von Münster starb am 16. November 1063.¹ Ihm folgte zu Anfang des folgenden Jahres Friedrich aus dem Hause Wettin.² Er war der Sohn Dietrichs, des Markgrafen der sächsischen Ostmark und der Niederlausitz, und der Mathilde, der Tochter des Markgrafen Ekkehard I. von Meißen, und Bruder des Markgrafen Dedi.³ Er hatte mit Imad von Paderborn und Anno von Köln die Paderborner Domschule besucht.⁴ Er wurde Domherr⁵ und später Dompropst von Magdeburg.⁶ Seit 1060 war er königlicher Kanzler für Deutschland.⁷ Nach dem am 31. August 1063

¹ RHW. 1094.

² Am 4. Februar 1064 war er zum letzten Male als Kanzler tätig [Stumpf l. c. 2640 u. S. 209.] Am 24. Februar erscheint zuerst sein Nachfolger Sigehard [Stumpf l. c. 2642 u. S. 209]. Am 30. April begegnet er als Bischof von Münster in einer Urkunde Heinrichs IV. für Utrecht. [Die Urkunde ist erwähnt St. 2644 RHW. 1095.]

³ Pelster l. c. 67. Meyer v. Knonau, G., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. I (Leipzig 1890), S. 184. Löffler, K., Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (Paderborn, 1903), S. 6.

⁴ Vita Meinwerci l. c. XI, 140. Vgl. auch Meyer v. Knonau l. c. I, 184 f. Löffler, l. c. 6, namentlich Anm. 2.

⁵ Bruno, De bello Saxonico, MGSS. V, 347.

⁶ Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, MGSS. XIV, 400. Genealogia Wettinensis, MGSS. XXIII, 227.

⁷ Als solcher ist er zuerst am 21. Juni 1060 tätig (Stumpf 2587 u. S. 209).

erfolgten Tode des Erzbischofs Engelhard von Magdeburg¹ wurde Friedrich einstimmig zu dessen Nachfolger erwählt. Doch fand er nicht die Zustimmung des Hofes; vielmehr wußte Anno von Köln seinem eigenen Bruder das Erzbistum zu verschaffen.² Zur Entschädigung erhielt Friedrich im folgenden Jahre das Bistum Münster. Die Magdeburger Bistumschronik lobt ihn sehr, sie nennt ihn „genere et moribus nobilissimus . . . , vir bone voluntatis et studii plenus“, und gibt der Meinung Ausdruck, daß, wenn Friedrich Erzbischof von Magdeburg geworden wäre, seine Güter zu Gerbstedt, die später der Münsterischen Kirche zufielen, der Magdeburger Kirche nicht würden entgangen sein.³ Aus den geschilderten Umständen geht bereits hervor, daß Friedrich durch den König Heinrich auf den Münsterischen Bischofsstuhl befördert ist. Doch weist auch die Magdeburger Bistumschronik darauf hin, indem sie berichtet: „Unde nobis callide violenterque subtractus, Monasteriensi ecclesiae est prelatus.“⁴

Bischof Benno I. von Osnabrück starb am 19. September 1067.⁵ Ihm folgte Benno II. Er war in Löhningen bei Stühlingen in Schwaben von angesehenen, wenn auch nicht adligen Eltern geboren.⁶ Bresslau⁷ vermutet, daß er dem in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts öfters erwähnten Ministerialengeschlechte derer von Löhningen angehörte. Den ersten Unterricht erhielt er in Straßburg, lernte sodann unter der Leitung des berühmten Hermann des Lahmen von Reichenau und begab sich, nachdem er noch manche andere Orte der Studien wegen besucht hatte, zur Vollendung derselben nach Speier, dessen Schule damals in

¹ Meyer v. Knonau l. c. I, 340.

² Gesta archiep. Magd. l. c. 400. Meyer v. Knonau l. c. I, 352 f. Löffler l. c. 7. Beyer l. c. 34 f.

³ Gesta archiep. Magd. l. c. 400. Meyer v. Knonau l. c. I, 353. Beyer l. c. 34.

⁴ l. c. XIV, 400.

⁵ RHW. 1104.

⁶ Vita Bennonis episcopi Osnabrugensis c. 1 in MGSS. XII, 61. Pelster l. c. 80.

⁷ In seiner Ausgabe der Vita Bennonis in Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum editi, Hannover und Leipzig 1902. S. 2, A. 1. Pelster l. c. 80.

Tauogl

hoher Blüte stand. Hier trat er in der Folgezeit auch als Lehrer auf. Der Bischof Azelin von Hildesheim berief ihn zum Vorsteher seiner Domschule; später wurde er Dompropst daselbst und mit der Verwaltung des ganzen Bistums betraut. In Goslar war er als Erzpriester im Sendgerichte tätig und wurde wohl noch von Heinrich III. zum Verwalter der königlichen Burg bestellt. Eine Zeitlang wirkte er im Auftrage Annos als Vizedominus der Kölner Kirche, kehrte jedoch sodann als Dompropst nach Hildesheim zurück.¹ Es war die Absicht Heinrichs IV., dem treuen und so brauchbaren Manne ein sächsisches Bistum zu verleihen, um ihn stets in seiner Nähe zu haben. Als daher die Osnabrücker Gesandtschaft den Tod ihres Bischofs Benno I. in Goslar meldete, schlug er ihr Benno als Nachfolger vor. Alle stimmten einmütig zu und wählten Benno zu ihrem Bischof.² Nach anfänglichem Widerstreben willigte dieser ein. Noch an demselben 23. Nov. 1067, dem Tage des hl. Klemens, wurde er vom Könige investiert, alsdann sogleich von königlichen Gesandten nach Osnabrück geleitet und hier von Klerus und Volk mit großer Freude aufgenommen.³ Nachdem er das Weihnachtsfest in seiner Bischofsstadt begangen hatte, reiste er nach Köln und wurde hier kurz vor Mariä Lichtmeß (2. Februar) von seinem Metropoliten Anno unter Assistenz der Komprovinzialbischöfe Friedrich von Münster und Egilbert von Minden zum Bischof geweiht.⁴

Bischof Egilbert von Minden erhielt von Heinrich IV. am

¹ Vita Bennonis c. 3, 4, 5, 7, 12 in MGSS. XII, 62, 63, 65–66. Meyer v. Knonau l. c. I, 576–578. Pelster l. c. 80. Beyer l. c. 42. Vgl. auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter,⁶ Bd. II, S. 28–30.

² Vita Bennonis c. 13 MGSS. XII, 66: Adunatis igitur in villa Goslaria, qui ad episcopum constituendum adesse deberent, eorumque super domino Bennone requisita sententia, omnes unanimiter, tot eius auditis virtutibus voce et manibus consensu et animis, sibi illum praeesse episcopum devotissime acclamando laudabant.“ Meyer v. Knonau l. c. I, 580. Beyer l. c. 42.

³ Vita Bennonis c. 13 l. c. 66: „Statim eadem die a regis maiestate designatus in praesulem et per legatos idoneos protinus missus ad locum, maxima profecto cleri et populi est ibidem alacritate susceptus.“ Meyer v. Knonau l. c. I, 580 f. Beyer l. c. 42.

⁴ Vita Bennonis c. 13, l. c. 66 f. Meyer v. Knonau l. c. I, 581. Beyer l. c. 42 f.

27. Juli 1059 die Bestätigung des Wahlprivilegs seiner Kirche, jedoch wiederum mit dem ausdrücklichen Zusatze des Erfordernisses der Zustimmung des Königs.¹

Die Zeit des Investiturstreites 1075—1122.

Z Wir sind in unserer Umschau bis zum Ausbruch des Investiturstreites gelangt. Wir sahen, wie der königliche Einfluß auf die Besetzung der Bistümer sich ständig steigerte, bis zuletzt die einseitige Besetzung derselben durch den König fast als etwas Selbstverständliches betrachtet wurde. Und doch hatte der von Cluny ausgehende Reformgedanke die weitesten Kreise ergriffen. Beobachtung der kanonischen Vorschriften wurde ein Schlagwort des Zeitalters. Aber auf die Art der Besetzung der Bischofsstühle übte der Reformgedanke noch keine praktische Wirkung. Im Gegenteil, während das Pflichtgefühl den kanonischen Vorschriften gegenüber sich verschärfte, entfernten sich die kirchlichen Zustände immer mehr von der kirchlichen Norm.² Die Heilung kam nicht als Folge der deutschen Reformbewegung, sie kam vom Papsttum und sollte erst nach halbhundertjährigem, erbittertem Streite sich durchsetzen.

Z Die Frage der Besetzung der Bistümer wurde mit der römischen Synode, welche Papst Gregor VII. in der Fastenzeit 1075 abhielt, aktuell und führte zum offenen Kampfe zwischen Papsttum und Kaisertum. Aber das Papsttum hatte bereits längere Zeit vorher, sobald es aus den Banden der römischen Adelsparteien befreit war, gegen die Besetzung der Bischofsstühle durch die weltliche Gewalt Stellung genommen. Dies geschah zuerst durch einen Beschluß, den im Jahre 1049 eine Synode zu Reims in Anwesenheit und unter dem Einflusse des Papstes Leo IX. faßte.³ Darin wurde bestimmt, daß niemand ohne Wahl durch Klerus und Volk zur kirchlichen Regierung befördert werden

¹ Wilmans-Philippi II, 206.

² Hauck I. c. III, 563.

³ Scharnagl, A., Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. v. U. Stutz, Heft 56. Stuttgart 1908), S. 13.